

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulen

im Land Bremen

Auskunft erteilt  
Dr. Meike Winkler

Zimmer Nr. 222

Tel. 0421 361-98748  
Fax 0421 496-98748

E-Mail: meike.winkler  
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
bitte eingeben

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
bitte eingeben

12

Bremen, 15.09.2020

## Mitteilung 249/2020

### Dienstanweisung „Schulfotoaktionen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Informationsschreiben Nr. 123/2011 und 210/2011 sind Sie darüber informiert worden, dass der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 26. Mai 2011, Az.: 3 StR 492/10 darauf hingewiesen hat, dass sich derjenige strafbar macht, der einem Amtsträger einen Vorteil anbietet und versucht, diesen hinsichtlich einer Handlung, die in dessen Ermessen steht, bei der Ermessensausübung zu beeinflussen. Auf Schulfotoaktionen bezogen heißt dies, dass die Beauftragung eines Schulfotografen eine Ermessenshandlung darstellt. Werden Sach- oder Geldleistungen angeboten, um eine Beauftragung seitens der Schule zu erreichen, liegt eine Strafbarkeit des Schulfotografens wegen Bestechung vor. Mit der Strafbarkeit wegen Bestechung geht die Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit auf Seiten der\*s Annehmenden einher.

Im Rahmen eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität und Korruption in Bochum, das sich vorwiegend gegen ein bundesweit aktives Fotostudio richtet, sind auch Ermittlungsverfahren gegen Lehrkräfte geführt worden. Das Fotostudio hat sein Geschäftsmodell versucht darauf auszurichten, Aufträge zu generieren, ohne strafrechtlich belangt zu werden. So fanden z. B. entsprechende Mitarbeiter\*innenschulungen statt, die darauf zielten, die Zuwendungen als von der Schule selbst erbetene Spende zu verschleiern.

In einem daraus aktuell bekannten gewordenen Verfahren hat die Staatsanwaltschaft den hinreichenden Tatverdacht der Bestechlichkeit einer Lehrkraft gemäß § 332 Abs. 1 StGB festgestellt. Das Verfahren konnte nach Zahlung einer Geldauflage von 1.200,- € eingestellt werden.

**Aus diesem Grund weise ich an,**

**keinerlei Verträge mit Fotostudios einzugehen, deren Inhalt die sogenannten Schulfotoaktionen ist, also das Fotografieren von Klassen und einzelnen Schüler\*innen, sowie keinerlei Spenden von Fotostudios anzunehmen, gleichgültig ob sie direkt an die Schule gehen oder über Schulvereine durchgereicht werden.**

Oben genannte Informationsschreiben werden hiermit aufgehoben.

Ich möchte Sie bei dieser Gelegenheit auf folgende Verwaltungsvorschriften aufmerksam machen:

- Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (VV Spenden und Sponsoring)
- Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken (VV Belohnungen und Geschenke)

Danach unterliegt die Annahme jeglicher Zuwendungen der Zustimmung der senatorischen Dienststelle.

Hier steht Ihnen Frau Kadriye Pile als Antikorruptionsbeauftragte des Ressorts beratend zur Seite.

Für weitere Rückfragen können Sie gerne das Rechtsreferat kontaktieren.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Dr. Meike Winkler